



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Gustav Adolf

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Gustav Adolf



m 9. Dezember d. J. hat das protestantische Deutschland mit Schweden zusammen den dreihundertjährigen Geburtstag des großen nordischen Königs gefeiert, den einst Kardinal Richelieu eine „aufgehende Sonne,“ andre den „Löwen aus Mitternacht“ nannten. Ungewöhnlich in der That muß der Mann gewesen sein, der zu Lebzeiten solche Bezeichnungen verdiente und Jahrhunderte nach seinem Tode noch so hohe Ehren bei zwei Völkern genießt. Aber wie er auf der einen Seite verehrt und gefeiert wird als ein nationaler Held und als der Retter des Protestantismus, ebenso einig ist die andre Seite darin, ihn als den Verwüster und Zerstörer Deutschlands zu brandmarken. Und das wunderliche dabei ist, daß beide Teile Recht haben, das üble aber, daß beide gewöhnlich nur die eine, ihnen zugewandte Seite sehen. Denn als Staatsmann war Gustav Adolf durchaus Schwede und nur Schwede, und nur Ehren können sich darüber wundern oder gar ein Unrecht darin finden. Ein Unrecht wäre es vielmehr gewesen, wenn er die Kräfte Schwedens für andre als schwedische Interessen eingesetzt hätte. Durch ganz Europa hin standen die politischen und wirtschaftlichen Gegensätze mit einander im Kampfe: auf der einen Seite die Habsburger in Spanien und Österreich mit Polen, auf der andern Frankreich, Holland und die nordischen Mächte. In diesen Gegensätzen mußte Gustav Adolf seine Stellung nehmen. Ohne Zweifel war Schweden durch die Unterwerfung Norddeutschlands unter die kaiserliche Macht um so schwerer bedroht, als sein alter Gegensatz zu Polen fortbestand, und der dort seit 1587 regierende ältere Zweig des Hauses Wasa weder die deutsch-baltischen Provinzen, vor allem Livland, oder die Weichselmündungen in den Händen der Schweden lassen noch auch nur die in Schweden selbst mit Karl IX. emporgelommen jüngern Wasa als legitime Herrscher des Landes anerkennen wollte.

Die enge Verbindung Österreichs mit Polen und Spanien, die von Wallenstein und andern kaiserlichen Staatsmännern wie Fürst Schwarzenberg geplante Gründung einer kaiserlichen Kriegsflotte auf der Nord- und Ostsee, das Anerbieten eines Bündnisses mit der Hanse und die Ablenkung des spanisch-baltischen Verkehrs von den holländischen nach den deutschen Häfen mit spanischer Unterstützung, das waren gewiß die nationalsten Gedanken, die jemals die Habsburger seit Karl V. gedacht haben, denn sie wollten die Herrschaft über die deutschen Meere wieder in deutsche Hände bringen und das drückende wirtschaftliche Übergewicht Hollands brechen, wie ungefähr Napoleon I. das englische mit der Kontinental Sperre. Aber gewiß traten damit die Habsburger nicht nur den schwedischen Interessen in den Weg, sondern sie bedrohten Schweden geradezu mit einem Angriff an der Seite Polens, und Gustav Adolf handelte als Schwede recht und klug, wenn er, wie alle energischen Naturen, diesem Angriff zuvorkam und 1630/31 Pommern und Mecklenburg besetzte, als eine mächtige schwedische „Ostseebastion,“ denn damit nahm er dem Kaiser die Angriffsbasis und zerstörte die Keime seiner Seemacht. Aber im Interesse Deutschlands war das wahrhaftig nicht. Das war es auch nicht, wenn Gustav Adolf später nach der Entscheidungsschlacht bei Breitenfeld, dem glänzendsten seiner Siege, eine Anzahl geistlicher Fürstentümer für die Krone Schweden einzog, wenn er endlich in dem sogenannten Corpus evangelicorum ein Sonderbündnis der protestantischen Fürsten Deutschlands unter schwedischer Führung plante, denn eine solche Gestaltung hätte die schon konfessionell gespaltne deutsche Nation auch politisch völlig zerrissen, sie zur Hälfte unter den Einfluß einer fremden Macht gebracht und doch nichts dauerhaftes geschaffen. Der gesunde Gedanke, der darin lag, und den später Preußen, aber ohne konfessionelle Beschränkung, wieder aufnahm und durchführte, das außerösterreichische Deutschland bündisch zu einigen, konnte und durfte niemals von einem fremden Fürsten durchgeführt werden. Auch fühlten die größern protestantischen Fürsten, obwohl sie sich mit Gustav Adolf verbündeten, sehr wohl, daß er nicht deutsche Interessen verfechten könne, sondern ein Fremder sei und bleibe. So kläglich die kurfürstliche und kurbrandenburgische Politik in diesen schweren Jahren sein mag, es war doch nicht nur Kurzsichtigkeit und Schwäche, wenn sich beide Staaten so zögernd und nur in der äußersten Not an Schweden angeschlossen und dem unwillkommenen Bündnis kaum vier Jahre treu blieben; es steckte auch ein Stück verkümmerten deutschen Bewußtseins darin.

Aber die Dinge hatten damals nicht nur eine politische, sondern auch eine konfessionelle Seite, und für das Volksbewußtsein bedeutete diese damals fast alles, und jene sehr wenig. Die habsburgisch-bairische Kirchenpolitik mochte formell im Rechte sein, wenn sie durch das berühmte Restitutionsedikt vom März 1629 alle die geistlichen Güter für katholische Bischöfe und Äbte zurückforderte, die seit dem Augsburger Vertrage 1552 in die Hände protestantischer

Fürsten übergegangen waren — denn der Augsburger Religionsfriede hatte über das Schicksal dieser teilweise sehr bedeutenden Gebiete eben nichts allgemein anerkanntes bestimmt —, und wenn sie den Reformirten, die den strengen Lutheranern nur als „Sackermenter“ (Sakramentschänder), nicht als Glaubensgenossen galten, die Wohlthaten jenes Religionsfriedens entziehen wollten, denn sie hatten in der That keinen Anspruch darauf, weil es eine reformirte Kirche 1555 in Deutschland noch nicht gegeben hatte. Aber niemals hat der alte Satz mehr gegolten: *Summum jus summa injuria*. Ohne Zweifel wären die protestantisch gewordenen geistlichen Fürstentümer katholischen Landesherren übergeben und von diesen rückkatholisirt worden, wie es die Habsburger in Osterreich und Böhmen, die bairischen Wittelsbacher in der Oberpfalz bereits gethan hatten. Ohne Zweifel wäre dazu auch das formelle Recht hier ebenso gut vorhanden gewesen wie dort, aber ohne Zweifel wäre das Unrecht sachlich ebenso groß gewesen wie dort, und die sittliche Verwüstung ebenso arg, denn in geistigen Kämpfen ist jedes Gewaltmittel unrecht, namentlich dann, wenn es sich, wie damals, darum handelt, eine jahrzehntelange Entwicklung gewaltsam abzubrechen und rückgängig zu machen. Das wurde damals ebenso gut empfunden wie heute, und da sich sicherlich die Rückkatholisirung in Norddeutschland ungefähr ebenso gewaltsam vollzogen hätte wie in den habsburgischen Landen, so wäre ebenso wie dort zwar die Masse der Bevölkerung ruhig im Lande geblieben und hätte sich der ihr aufgedrängten Kirchenform äußerlich gefügt, der Kern aber, das Mark des Volks, wäre ausgewandert, verdorben und gestorben und jedenfalls der Heimat verloren gegangen. Bis zur Stunde krankt das österreichische Deutschtum an den Folgen dieses „Völkermordes,“ und er ist die Ursache, daß es so wenig die geistige Kraft hat, die Vorherrschaft in Osterreich zu behaupten. Ein ähnliches Schicksal hätte die Durchführung des Restitutionsedikts über weite Landschaften Norddeutschlands gebracht, und auch sonst wäre der Protestantismus wahrscheinlich auf eine Stufe zurückgeworfen worden wie etwa die reformirte Kirche in Frankreich seit 1598: in eine geduldete, untergeordnete Stellung.

Die Überzeugung von dieser Gefahr war damals im protestantischen Deutschland überall lebendig. Daß sich das Kaisertum mit einer gewaltsamen kirchlichen Reaktion verband, daß das brutale Säbelregiment Wallensteins, den keine Geschichtsklitterung zu einem deutschen Nationalhelden umstempeln kann, jedes hergebrachte Landes- und Fürstenrecht mit Füßen trat, das machte jedes Verständnis für die großen politischen Pläne der Hofburg in Norddeutschland unmöglich. Wiesen doch selbst die Hansestädte, die den größten materiellen Vorteil davon gehabt hätten, in tiefem Mißtrauen das angetragene Bündnis mit dem Kaiser entschieden ab. Man mag das beklagen, aber man muß es verstehen. Ein Kaiser, der die Nation zwar gewaltsam einigte, aber auch große Teile in ihrem innersten Leben bedrohte, der nach der Niederwerfung der

böhmischen Adelsrebellion und der Bestrafung der pfälzischen Erhebung ohne jede Not durch das Restitutionsedikt den Zwiespalt ins Reich trug und den Religionskrieg entfesselte, war nicht mehr der Führer, sondern der Totfeind der Nation, mindestens soweit sie protestantisch war.

Es wäre die Aufgabe des deutschen Fürstentums gewesen, ihm entgegenzutreten, aber niemals hat der hohe Adel deutscher Nation, wenige Ausnahmen abgerechnet, eine kläglichere Unfähigkeit bewiesen als damals. Nur zwei Männer begriffen ihre Aufgabe: Maximilian von Baiern riß auf Jahre die Führung der Reichspolitik an sich und zwang auf dem Regensburger Fürstentage 1630 den Kaiser, auf seine politischen Pläne zu verzichten, soweit sie das Reichsfürstentum bedrohten, aber für die kirchliche Reaktion trat auch er energisch ein. Später, seit 1635, übernahm auf der andern Seite Bernhard von Weimar die Führung einer reichsfürstlich=protestantischen Partei; aber ohne eigne Macht, wie er war, mußte er sich auf Frankreich stützen und ging unter bei dem unmöglichen Versuche, auf Kosten Frankreichs am Oberrhein ein Bollwerk gegen Frankreich zu schaffen. Ein wirklich nationaler Staatsmann konnte im damaligen Deutschland inmitten der konfessionellen Gegensätze und in den engen Verhältnissen katholischer und protestantischer ständisch regierter Kleinstaaten und in der tiefen sozialen Zerklüftung nicht entstehen und ist auch nicht entstanden. Im besten Falle waren die Fürsten gute Landesväter, im schlechten Trinker und Spieler, zuweilen in wunderlicher Vermischung beides; über den engen Kreis ihrer Konfession, ihres Territoriums und ihres Hausinteresses sahen nur wenige hinaus. Den katholischen Herren öffnete die Weltpolitik ihrer Kirche vielleicht einen weitem Gesichtskreis, nur daß ihre Bildung schlechterdings nicht deutsch war; die protestantischen litten unter der kleinstaatlichen Verbildung, der die lutherische Kirche durch den ganzen Gang ihrer Entwicklung unrettbar verfallen war.

Stand es so, dann hatte der protestantische Teil der Nation, also die Mehrheit, nur die Wahl, ob sie die eigentümlich deutsche kirchliche Gestaltung, also einen guten Teil ihres geistigen Lebens, in weiten Gebieten preisgeben wollte, zu Gunsten einer halbfremden Gewaltherrschaft und einer halbfremden Kirche, oder ob sie sie retten wollte auch mit fremder Hilfe. Und diese Wahl hat ihnen die Persönlichkeit Gustav Adolfs unendlich erleichtert. Was konnte dieser Kaiser Ferdinand II., ein herzlich unbedeutender Mensch, das gefügige Werkzeug seiner Beichtväter, den Deutschen im Reiche sein, zu denen er niemals gekommen war! Sicher stand er wie die Wallonen, Italiener, Spanier, Tschechen, Kroaten und Ungarn, die die buntgemischten, heimatlosen kaiserlichen Söldnerheere führten, dem deutschen Wesen viel ferner als der nordische König, der jetzt ungerufen über die Ostsee herüberkam. Kam er zunächst aus politischen Gründen, so fiel doch in diesem Augenblicke sein Interesse mit dem des protestantischen Deutschlands so weit zusammen, daß beide eine Zeit lang neben und mit einander gehen konnten;

ja man muß sagen: er konnte den schwedischen Protestantismus nur behaupten, wenn er den deutschen rettete. Und er war bei alledem ein tiefreligiöser Mensch, ein ehrlicher Protestant, der ein Herz hatte für die Not seiner Glaubensgenossen. In ihm nur einen ehrwürdigen, ländergierigen Eroberer sehen zu wollen, ist ebenso unberechtigt, als ihn nur als Glaubenshelden zu betrachten. Er war beides, Eroberer und Glaubensheld, und wenn die protestantischen Fürsten in ihm immer wesentlich den Fremden sahen, das deutschprotestantische Volk hat das nicht gethan. Seine gedrückte und verkümmerte Seele richtete sich einige Jahre hindurch auf an dem Anblick so schlichter und so menschlicher Heldengröße, die es seit Jahrhunderten in der Heimat entbehrt hatte; er war ihm nur der Germane und der Protestant, der als Sohn einer deutschen Mutter das Deutsche wie seine Muttersprache redete und seines Glaubens war. Und er erfüllte seine Hoffnung: er zerschmetterte die habsburgisch-ligistische Übermacht und rettete die Zukunft des deutschen Protestantismus und der gesamten deutschen Bildung.

Aber was am tiefsten betrauert wurde, sein Heldentod bei Lützen im Gestümmel der Reiterschlacht, das ist für seinen Ruhm und für Deutschland ein Glück gewesen. Sein Werk war hier gethan; jeder Schritt weiter hätte den politischen Gegensatz zwischen ihm und seinen deutschen Bundesgenossen zum offenen Ausbruch gebracht, und der Retter ihrer Kirche wäre als Feind ihrer staatlichen und nationalen Interessen hervorgetreten. Das soll man auch auf protestantischer Seite nicht vergessen. Die deutschen Protestanten müssen ihn als Glaubenshelden ehren, aber sie dürfen keinen Nationalhelden aus ihm machen wollen, und sie sollen nicht bestreiten, daß es ein schweres nationales Unglück für Deutschland war, wenn diese fremde Hilfe nötig wurde. Die Katholiken aber haben wenigstens keine Ursache, ihn als Feind ihrer Kirche zu betrachten, die er niemals und nirgends verfolgt hat, was sogar die Anerkennung Papst Urbans VIII. fand, und sie dürfen nicht leugnen, daß sein Einschreiten für den deutschen Protestantismus durch die ganze Lage Deutschlands und vor allem durch die habsburgisch-ligistische Kirchenpolitik verschuldet worden ist. Ohne das Restitutionsedikt wäre der Schwedenkönig vielleicht niemals nach Deutschland gekommen, sicherlich hätte er hier keine großen Erfolge gehabt.

Mit ungeteilter Freude kann kein guter Deutscher auf Gustav Adolf blicken; aber seine gewaltige und edle Persönlichkeit verdient, wenn nicht die Liebe, so doch die Achtung aller. Die beiden großen Kirchengemeinschaften, die nun einmal in Deutschland nebeneinanderstehen, haben besseres zu thun, als durch Aufreißen alter Wunden neuen Groll zu erwecken. Jede Kirche hegt freilich ihrer Natur nach die Ansicht, daß sie und nur sie die ganze Wahrheit besitze, und der geschichtsphilosophische Standpunkt, der in allen Kirchenformen nur verschiedene Ausstrahlungen der einen ganzen Wahrheit sieht, ist im praktischen Leben

schwer festzuhalten, weil er den Eifer für die eigne Sache schwächen muß. Aber je mehr die alte konfessionelle Geschlossenheit der Territorien durch die Propaganda beider Kirchen unter dem Schutze der modernen Glaubensfreiheit durchbrochen wird, je mehr wir also, vor allem in Deutschland, darauf angewiesen sind, uns zu vertragen, und je geringer die Aussicht auf wesentliche Verschiebungen und Veränderungen der Konfessionsgebiete ist, desto mehr sollte man auf beiden Seiten daran denken, daß der entscheidende Kampf unsrer Zeit nicht geführt wird zwischen Protestantismus und Katholizismus, sondern zwischen Christentum und Materialismus.



Schutt und Bausteine

Betrachtungen über unser Justizwesen

3



ie bisher geschilderten Mißstände sind solche, die sich im Justizwesen zeigen, soweit es staatlichen Charakter trägt, d. h. im Justizbeamtenwesen (bei der Staatsanwaltschaft liegen die Verhältnisse genau so wie bei den Richtern). Eine große Zahl nicht weniger arger Schäden findet sich aber auch in dem nicht amtlichen Justizwesen: in der Rechtsanwaltschaft.

Seit sich zuerst aus sachkundigen Leuten ein besondrer Stand bildete, der seinen Erwerb darin suchte, seine Mitbürger in ihren Rechtsangelegenheiten zu beraten und sie vor Gericht zu vertreten, wie viel ist schon seitdem über die besondern Gefahren dieses Berufs für die Klienten, wie für die Angehörigen des Standes selbst geredet, geschrieben und beraten worden! Wer nennt die Zahl der Schriften, in denen über die Blutsauger und Rechtsverdrehler, die Advokaten, geschmäht wird, wer zählt die Versuche, die sich mit der Organisation dieses Standes beschäftigt haben!

Bekannt ist die Anekdote, wie ein Hofmann, der den großen Preußenkönig von der Unentbehrlichkeit der Advokaten überzeugen wollte, den Auftrag erhielt, die beiden geschicktesten Anwälte vor dem König plaidiren zu lassen. Die Anwälte kommen, ein Streitfall wird gesetzt, und der eine Anwalt beginnt. Als er geendet hat, sagt der König: „Er hat Recht!“ und darauf zum andern gewandt: „Und nun plaidir er.“ Als auch dieser seine Rede geendet, sinnt der König einen Augenblick nach, erhebt sich dann und sagt: „Er hat auch Recht! Und nun,“ damit erhebt er drohend seinen Krückstock, „macht alle beide, daß ihr hinauskommt. Bei euch verfluchten Kerlen weiß man nicht mehr, was Recht und was Unrecht ist.“

Die Anekdote birgt in scherzhafter Schale einen ernstern Kern: dem ge-

schickten Anwalt ist es leicht möglich, das Unrecht, das ihm als solches bekannt ist, als Recht darzustellen. Aus dieser Möglichkeit entspringt die Gefahr, daß er es thatsächlich thut, und daraus ergiebt sich eine endlose Kette von Gefahren für ihn selbst, für den Klienten, für die Allgemeinheit und ihr Rechtsgefühl.

Man ist sich dessen stets bewußt gewesen und hat an dem Anwaltstande herumgebeffert, wie an keinem andern. Jede neue Organisation der Justiz enthält zugleich eine Umwandlung des Anwaltstandes, da jede derartige Neugestaltung mehr oder minder tief in die Organisation des Anwaltstandes eingreift. Auch in unsern Tagen wieder ist nach beiden Richtungen eine Reform dringend nötig.

Die Reformbedürftigkeit des Anwaltstandes wird auch in den „maßgebenden“ Kreisen durchaus anerkannt, und an guten Vorschlägen fehlt es nicht. Nur schade, daß so wenig dabei herauskommt. Die Regierungsvorschläge anzunehmen, würde etwa ebenso sein, wie wenn man einem Menschen, der an den Folgen ungenügender Ernährung krankt, eine Hungerkur verordnete. Das ist wenigstens das allgemeine Urteil derer, die wohl in erster Linie hier als zuständige Richter angesehen werden müssen: der Anwälte selbst. Hoffentlich bleibt der Gesetzentwurf, was er ist: Entwurf.

Um vernünftige Reformvorschläge machen zu können, wollen wir uns zunächst einmal vergegenwärtigen, was der Anwalt denn heute eigentlich ist, welche Stellung er gegenüber den andern Juristen einnimmt.

Bis zum zweiten Examen laufen die Wege des künftigen Anwalts und des künftigen Richters zusammen. Weder in der theoretischen, noch in der praktischen Ausbildung ist auch nur die geringste Abweichung vorhanden. Sowie aber das zweite Examen bestanden ist, tritt unter den Gerichtsassessoren eine Trennung zwischen den Schafen und den Böcken ein. Die Schafe setzen sich als „Unbesoldete“ auf die sella curulis und verkünden von da herab die herrlichen Urteile, die ergrauten Anwälten oft ein ironisches Lächeln entlocken, die Böcke dagegen mieten sich ein Bureau, machen mehr oder weniger auffällig bekannt, daß sie sich als Anwalt bei dem königlichen Landgericht X niedergelassen haben, und warten nun auf Kundschaft.

Der Gerichtsassessor sieht mit einer gewissen Verachtung auf den Rechtsanwalt herab; dieser ist in seinen Augen nur ein Gewerbetreibender, ein Kaufmann, wie so viele andre auch. Darin hat er nun im Grunde genommen Recht. Der Rechtsanwalt widmet seine Dienste nicht der Allgemeinheit, sondern dem Einzelnen, nicht die Allgemeinheit, der Staat, besoldet seine Dienste, sondern der Einzelne bezahlt sie. Ein Unterschied zwischen einem Rechtsanwalt und einem Gewerbetreibenden ist in der That kaum zu finden. Es ist sonach erklärlich, daß der Beamte, wenigstens in Preußen, wo Militär und Beamte gewissermaßen Bürger erster Klasse sind, und erst nach langem Zwischenraum

die übrigen Staatsangehörigen folgen, den Anwalt gewissermaßen als eine Gerichtsperson zweiter Klasse betrachtet. Aber so erklärlich dies auch ist, so wenig läßt es sich rechtfertigen, daß zwischen Leuten von völlig gleicher Bildung, deren gemeinsamer Beruf es ist, dasselbe Bedürfnis der Staatsangehörigen zu befriedigen, eine solche künstliche Schranke gezogen wird. Die die Schranke ziehen, weisen nun zu ihrer Rechtfertigung stets darauf hin, daß hie und da in der Rechtsanwaltschaft ein unlauteres Glied auftauche, und daß die Gefahr vorliege, es könnten dieser unsaubern Glieder mehr werden. Davor ist aber doch kein Stand sicher, davor schützt auch kein Beamtentum. Und doch ist auch hier wieder ein Körnchen Wahrheit dabei: der Anwaltstand ist den Gefahren der Korruption mehr ausgesetzt als irgend ein anderer gewerbetreibender Stand (ausgenommen vielleicht den der Makler). Daher ist er auch mit einem besondern Schutzzaun umgeben: der Anwalt muß schwören, „die Pflichten eines Rechtsanwalts gewissenhaft zu erfüllen,“ Übergriffe gegenüber den Parteien, jede, auch nur die geringste Abweichung von dem Pfade unbedingtester Ehrenhaftigkeit in seinen Geschäftsangelegenheiten unterliegt schwerer strafrechtlicher Ahndung. Auf diese Weise ist der Anwalt zu einer Art von Beamten gemacht. Er ist gewissermaßen eine Person von öffentlichem Glauben. Jedenfalls schwankt er in seiner Stellung zwischen den wirklichen Beamten und den wirklichen Gewerbetreibenden, er ist keins von beiden.

Schon aus diesem Grunde sollte seine Stellung unhaltbar erscheinen. Nun ist ja bekanntlich auch von der Regierung ein Reformvorschlag gemacht worden, der in der Beschränkung der freien Advokatur, in dem sogenannten *numerus clausus* gipfelt. Bestimmend hierfür ist namentlich die Befürchtung gewesen, daß sich im Laufe der Zeit ein juristisches Proletariat ausbilden möchte. Es wird darauf hingewiesen, daß in Berlin 1878 nur 93 Anwälte vorhanden waren, während es jetzt etwa 625 giebt. Dabei wird aber gänzlich übersehen, daß die Bevölkerung Berlins seit 1878 um annähernd eine Million Menschen gewachsen ist, daß sich in einem großen Gemeinwesen das Bedürfnis nach juristischer Hilfe außerordentlich schnell vermehrt, und zwar in einer Weise, die auch nicht annähernd gleichen Schritt hält mit der Zunahme der Bevölkerung, daß endlich unter den 625 Anwälten viele sind, die nur auf dem Papiere stehen, ohne die Anwaltspraxis auszuüben. Von einer Überproduktion an Anwälten und einer daraus sich ergebenden Gefahr eines juristischen Proletariats kann also bisher nicht die Rede sein.

Und doch ist diese Gefahr in anderm Sinne vorhanden. Seitdem der freie Wettbewerb auch die Anwaltspraxis in ihren Kreis gezogen hat, ist aus dem freien immer mehr ein unlauterer Wettbewerb geworden. Schon machen sich Auswüchse der bedenklichsten Art bemerklich. Wenigstens muß man es für einen argen Verstoß gegen die Standesitte und Standeslehre ansehen, wenn sich Rechtsanwälte, wie man es so oft in den Tagesblättern liest, „ohne

Kostenvorschuß zur Beitreibung von Geldforderungen“ empfehlen und sich dadurch zu Winkeladvokaten, zu Handlangern der Justiz herabwürdigen.

Infolgedessen werden denn auch die Anwälte von andern Justizpersonen fast durchweg über die Achsel angesehen, und selbst die Besonnenen unterscheiden wenigstens zwischen „anständigen“ und „unanständigen“ Anwälten. Und in der That, da es Anwälte mit einer ausgesprochen unanständigen Praxis giebt, so ist ein Rückschluß von der Praxis auf den Charakter des Anwalts selbst nur zu natürlich. Daß es auf den sittlichen Standpunkt eines Anwalts nicht gerade ein günstiges Licht wirft, wenn seine Klientel zum größten Teil aus Kupplerinnen und Bankrottirern besteht, liegt auf der Hand.

Ob diese unanständige Praxis die Erfüllung der Jugendträume der betreffenden ist, kann freilich bezweifelt werden. Die Brutalität des Lebens, der Kampf ums Brot, die Losung: schwimme, wenn du nicht untergehen willst, hat sie gezwungen, den Träumen vom „Verfechter für Wahrheit und Recht“ nicht weiter nachzuhängen, sondern lieber die Vertretung einer Kupplerin oder eines Bankrottirers anzunehmen — das Geld verrät ja seine Herkunft nicht, non olet —, als immerfort auf den „feinen“ Millionenerbschaftsprozess zu warten. Und hat der Anwalt erst eine derartige Sache mit Glück durchgeführt, sich ihrer mit Wärme angenommen, dann folgen bald mehr und immer mehr, denn so etwas merkt das Völkchen leicht, und die unanständige Praxis ist fertig.

Im Grunde genommen liegt ja auch in der Vertretung und Übernahme solcher Sachen noch kein Unrecht. Es giebt Leute genug, die selbst dann, wenn sie offenbar im Unrecht sind, den Schein des Rechts für sich in Anspruch nehmen. Wollten nun alle Anwälte, wenn sie eine Sache für ungerecht halten, den betreffenden ihre Hilfe deshalb versagen, so wären diese in den meisten Fällen von der Verfolgung ihres vermeintlichen Rechts ausgeschlossen, in allen Fällen wäre ihnen aber die Rechtsverfolgung gegenüber dem durch einen Anwalt vertretenen Gegner erschwert, stets wären sie diesem gegenüber im Nachteil. Daß auf diese Weise dem Rechtsuchenden, wenigstens seiner Meinung nach, ein großes Unrecht zugefügt, und damit der Keim zu großen Gefahren gelegt würde, ist klar. Wer die Prozeßkosten daran setzt, den darf man nicht an dem Vergnügen hindern, durch Richterspruch sein Unrecht festgestellt zu sehen.

Die Vertretung einer „faulen“ Sache an sich ist es also nicht, wodurch ein Anwalt in schlechten Geruch kommt, sondern das hat seinen Grund in der Art und Weise der Vertretung. Ein Anwalt, der für eine faule Sache mit dem „Brustton der Überzeugung“ eintritt, wird immer bedenklich erscheinen. Aber er ist noch entschuldbar, auch dazu zwingt ihn die brutale Macht der Thatfachen, er muß das Unrecht als Recht darzustellen suchen. Wollte sich der Anwalt darauf beschränken, einfach seine Anträge zu stellen und nur formell

für seine Partei einzutreten, ohne ihr materielles Unrecht zu schützen und zu beschönigen, so würde es bald um seine Praxis geschehen sein.

Dieser Mißstand wird bleiben, solange der Anwalt unmittelbar aus der Vertretung einer Sache seinen Verdienst zieht, da er dann stets gezwungen sein wird, die Sache seines Klienten in möglichst günstigem Lichte darzustellen. Da man kann sogar noch einen Schritt weiter gehen und sagen: schon der Umstand, daß der Anwalt überhaupt unmittelbar aus der einzelnen Vertretung von dem Vertretenen seinen Lohn bezieht, ist geeignet, die Annahme von Vertretungen verdächtig erscheinen zu lassen, namentlich aber bei faulen Sachen, wo sich förmlich die Vermutung aufdrängt (wohl nicht ohne Grund), daß sie nur des Gewinns halber übernommen sind. Alles gehässige wäre aber der Sache sofort genommen, wenn nicht der Einzelne bezahlte, wenn nicht der einzelne Dienst bezahlt würde, sondern wenn die Allgemeinheit, der Staat, die Arbeitskraft des Anwalts mietete, und dieser nun in der Erfüllung seiner Pflichten gegen die Allgemeinheit dem Einzelnen auf Ansuchen mit seinen Diensten zur Seite stünde.

Durch Schaffung der „freien Advokatur“ hat man geglaubt, Wunderdinge hervorzaufern zu können. Wie es in der Industrie, im Handel, in der Wissenschaft und in der Kunst jedem freistehe, mit seinen Leistungen die bisherigen zu übertreffen, jeder also schon durch die Möglichkeit, übertroffen zu werden, angehalten werde, sein bestes zu leisten, so, meinte man, werde es auch mit der gewerbmäßigen Vertretung von Rechtsfällen sein. Aber diese Meinung ist ganz irrig. Zunächst läßt sich das Gewerbe des Rechtsanwalts mit den andern genannten Gebieten nicht ohne weiteres auf eine Stufe stellen. Beim Künstler wird sich die Bestimmung zum künstlerischen Berufe meist mehr oder minder deutlich äußern, sodaß der, der die Künstlerlaufbahn einschlägt, schon aus sich selbst eine gewisse Bürgschaft für seine Zukunft schöpfen kann, ganz abgesehen davon, daß die verschiedenen Arten des Künstlertums — „Künstler“ im weitesten Sinne, vom Flohdressieur bis zu Joachim und Böcklin — so zahlreich sind, daß sich jeder leicht zu einer „Spezialität“ ausbilden und sich dadurch gegen die Konkurrenz schützen kann. Ähnlich ist es in der Wissenschaft. Auch der Gelehrte hat fast immer eine Art von Vorausbestimmung zu seinem Berufe, und diese Vorausbestimmung pflegt sich in der Wirklichkeit meist doch so zu bewähren, daß es ihm gelingt, einen Lehrstuhl zu erringen. Damit ist er aber den Nachteilen der freien Konkurrenz, nämlich der steten Gefahr, übertroffen zu werden, entrückt. Auch für die minder begabten ist hier gesorgt; steht für sie auch kein Universitätskatheder bereit, so sitzt es sich doch auch auf dem Schulkatheder nicht übel, mag es der Staat oder eine Stadtgemeinde aufgestellt haben. Besondere Fähigkeiten außer den vorgeschriebenen wissenschaftlichen Kenntnissen bedarf es nicht, um eine Lehrstelle zu erlangen, und mit ihrer Erlangung ist der Lehrer für alle Zeit gesichert. Und vollends Industrie

und Handel! Ja, nicht jeder kann ein Genie sein wie Watt, Edison oder Siemens, nicht jeder ein Rothschild oder Stroussberg. Das ist aber auch nicht nötig. Wenn die Könige bauen, haben die Rärner zu thun. Ein Genie schafft hier nicht nur sich allein, es schafft auch tausend andern Arbeit und Stellung. Von dem Hilfsarbeiter aber wird niemand besondere Genialität verlangen, Pflichttreue und ein gewisses Maß von Kenntnissen sind das einzige, was bei ihnen erwartet wird.

Ganz anders beim Rechtsanwalt. Die Fachkenntnisse, die genügen, die Rechte eines Klienten wahrzunehmen, sind zwar nicht allzuschwer zu erlangen, und die Unterschiede des Wissens sind bei den einzelnen Anwälten auf keinen Fall von solchem Einfluß auf die Berufsthätigkeit und die Güte der von ihnen geleisteten Arbeit, daß der eine als Phänomen, der andre als Stümper erschiene. Es ist durchaus anzunehmen, daß jeder Anwalt das Maß von Kenntnissen besitzt, das ausreicht, ihn zu seinem Berufe brauchbar zu machen. Aber dieser Beruf erfordert noch etwas andres, was durch kein Studium, keine Arbeit, keinen Fleiß errungen werden kann: Beredsamkeit. Ein „geschickter,“ ein „schneidiger“ Anwalt muß beredt sein, Beredsamkeit wirkt, sie besticht, zwar nicht die Richter — die finden auch in der glänzendsten Rede die Mängel der Sache und wissen auch dem ungeschicktesten Vortrage die der Sache günstigen Umstände zu entnehmen —, aber das Publikum. Das Publikum wird seine Gunst immer nur dem Anwalt zuwenden, der reden kann. Aber das ist eine Gabe. Es mag einer ein noch so guter Jurist sein, er kann dabei ein sehr ungeschickter Anwalt sein. Wenn nun aber jemand, den Anlage und Neigung dazu veranlaßt haben, Jurisprudenz zu studiren, den Anwaltsberuf ergreift und hinterher merkt, daß ihm die notwendigste Eigenschaft dazu fehlt, dann sitzt der Armste vielleicht mit den gediegensten Rechtskenntnissen da und wartet vergeblich auf die Klienten, die dem unwissenden, aber geschickten Rabulisten zuströmen. Wenn in irgend einem Berufe Klappern zum Handwerk gehört, so ist es bei den Rechtsanwälten in ihrer gegenwärtigen Stellung der Fall.

So kommt es denn, daß ein Teil der Anwälte eine gute, ja eine vorzügliche Praxis hat, daß einige sogar ein fürstliches Einkommen beziehen, indem sie sich ihre Redekunst als „Spezialität“ bezahlen lassen, während andre darben. Hierin liegt die Gefahr eines Proletariats, nicht in der angeblichen Überproduktion von Juristen. Die Zahl der Berufsjuristen ist im Vergleich zu dem Bedürfnis noch zu gering. Die von Tag zu Tag zunehmende Verwicklung aller Lebensverhältnisse und Lebensbeziehungen nötigt immer mehr dazu, Verhältnisse, die juristische Bearbeitung erfordern, ausschließlich Fachleuten zu überlassen. Das Prinzip der Arbeitsteilung, der Satz, daß jede Arbeit am besten von dem ausgeführt wird, der für sie ausgebildet ist, gilt für das Rechtsleben wie für alle andern Lebensverhältnisse.

Der jetzige Zustand, wonach nur für gewisse Sachen der sogenannte An-

waltszwang besteht, während in den amtsgerichtlichen Zivilsachen (Objekt unter dreihundert Mark) die Parteien ihre Rechte selbst wahrnehmen können, ist unhaltbar. Die Folge dieses Zustandes ist, daß in amtsgerichtlichen Sachen der Reiche, der den Vorschuß an den Anwalt zahlen kann oder von ihm Kredit erhält, gegenüber dem Armen, der keinen Kredit erhält, im Vorteil ist, erstens dadurch, daß er einen sachverständigen Berater zur Seite hat, der dem Armen fehlt, sodann auch dadurch, daß er des stundenlangen persönlichen Wartens auf dem Gericht und der damit verbundenen geschäftlichen Störung überhoben ist, während der Arme seine Termine selbst wahrnehmen muß.

Verkehrt ist es daher, wenn die Kompetenz der Amtsgerichte erweitert werden soll, weil dadurch die Sachen, für die der Anwaltswang besteht, vermindert werden. Gebilligt werden könnte dieser Gesetzesvorschlag nur dann, wenn zugleich der Anwaltswang auch für die amtsgerichtlichen Sachen eingeführt würde. Nicht gebilligt werden kann der Gesetzesvorschlag auch insoweit, als er die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erschweren will, da die Voraussetzungen, auf die sich der Entwurf hier stützt, unrichtig sind: nicht das ist die Krankheit unsers Anwaltwesens, daß zu viele diesen Beruf ergreifen, sondern daß der Verdienst zu ungleich verteilt ist. Es ist ein ungesunder Zustand, wenn von zwei Anwälten der eine — ein Spezialist in der Behandlung von Geschwornen — für die Vertretung einer Sache ein Honorar erhält, das sich auf Zehntausende beläuft, während sich der andre — der doch auch die Fähigkeit hat, seinen Klienten zur Seite zu stehen — mit der gesetzmäßigen Gebühr von vierzig Mark begnügen muß.

Und welche sittlichen Gefahren liegen für den Anwalt selbst in dem Reiz, derartige Einnahmen zu erzielen, und damit vielleicht einem Schuft über die Schranken zu helfen! Hierin haben die Befürchtungen der Korruption des Anwaltstandes ihren letzten Grund, hierauf läßt sich schließlich auch die Überhebung der vom Staate angestellten und besoldeten Juristen zurückführen.

Im Anschluß an diesen Hauptfehler in der Gestaltung unsers jetzigen Anwaltwesens mögen kurz noch einige minder bedeutende Unzuträglichkeiten besprochen werden.

Jeder Anwalt nimmt natürlich so viel Aufträge an, als er erledigen zu können glaubt. Die Arbeit, die ihm voraussichtlich ein Prozeß verursachen wird, kann er ungefähr übersehen, er kann somit auch beurteilen, ob er einen ihm angebotnen neuen Auftrag ohne Nachteil für ältere Aufträge noch übernehmen kann. Er kann also das Maß der von ihm zu leistenden Arbeit beliebig vermehren oder vermindern. Er kann aber die zu erledigende Arbeit nicht gleichmäßig über die ihm verfügbare Zeit verteilen: die Termine werden durch das Gericht angesetzt, und zwar bei großen Gerichten durch verschiedene Gerichtsabteilungen. Daß hierbei Wünsche des Anwalts wenig oder gar nicht berücksichtigt werden können, liegt auf der Hand. So kommt es denn, daß an

einzelnen Tagen die Anwälte überbürdet sind, sie rennen von einem Sitzungs-
saal in den andern, und doch läßt es sich nicht vermeiden, daß der Gegen-
anwalt oft stundenlang warten muß. Anwälte, die auf ihren Gegner warten,
sind ein typisches Bild unsrer Prozeßsäle. Auch das Gericht ist dadurch oft
in die Zwangslage versetzt, müßig dazusitzen.

Aber diese Unannehmlichkeit mag man als geringfügig bezeichnen; schlimmer
ist die, daß die Anwälte im Vertrauen auf die Richtigkeit der Angaben ihrer
Klienten das Gericht oft zu ganz zwecklosen Beweisaufnahmen, zu langwierigen
und zeitraubenden Zeugenvernehmungen, die schließlich nicht das geringste Er-
gebnis für die Sache haben, veranlassen müssen. Hierdurch wird nicht nur
die kostbare Zeit unnötig vergeudet, es werden auch die Prozeßkosten unnütz
vergrößert.

Folgenschwer ist dieser Übelstand namentlich in Strafsachen. In Sachen,
in denen keine Voruntersuchung geführt worden ist, darf der Anwalt in der
Regel die Akten erst nach Einreichung der Anklageschrift einsehen, in den Vor-
untersuchungssachen erst nach Beendigung der Voruntersuchung. Dadurch ist
dem Anwalt jede Mitwirkung im Ermittlungs- und Vorverfahren genommen.
Daß ihm erst in der Hauptverhandlung die Zeugen persönlich gegenüber treten,
hat oft zur Folge, daß er erst in der Hauptverhandlung in den Stand gesetzt
wird, sachgemäße Verteidigungsanträge zu stellen. Dadurch wird oft der ganze
Verhandlungsplan des Gerichtsvorsitzenden — namentlich in großen Sachen —
umgestoßen, und hierin liegt wieder — leider sehr oft — die Quelle einer
gewissen Gereiztheit des Gerichts gegenüber den Anwälten und umgekehrt,
einer Gereiztheit, die nur entstehen kann infolge der unglücklichen Zwitter-
stellung unsrer Anwälte.

Zu welch widerlichen Szenen das führen kann und leider, namentlich in
letzterer Zeit, öfter geführt hat, weiß jeder; wir brauchen nur an den „Prozeß
Heinze“ und an den „Fall Brausewetter“ zu erinnern.

Wie tief durch solche Vorfälle, die namentlich in großen Skandalprozessen
neuerdings beliebt werden, der Anwaltstand geschädigt wird, wie wenig sie der
Würde des Gerichts entsprechen, bedarf wohl keiner Erwähnung.

(Fortsetzung folgt)

